

TURNVEREIN RIEHEN

Grendelgasse 21
4125 Riehen

E-Mail info@tvriehen.ch



www.tvriehen.ch

Statuten

Inhalt

- Artikel 1 Name und Sitz
- Artikel 2 Zweck
- Artikel 3 Organisation
- Artikel 4 Mitgliedschaft
- Artikel 5 Finanzen, Haftung
- Artikel 6 Organe
- Artikel 7 Generalversammlung
- Artikel 8 Vereinsleitung
- Artikel 9 Revision
- Artikel 10 Auflösung des Vereins
- Artikel 11 Schlussbestimmungen

<i>Präambel</i>		Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten für alle Geschlechter.
Artikel 1		Name und Sitz
<i>TVR</i>	1.1	Unter dem Namen Turnverein Riehen (nachstehend TVR genannt) besteht ein im Jahr 1882 gegründeter Verein gem. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Riehen
Artikel 2		Zweck
<i>Ausrichtung</i>	2.1	Der TVR verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und Leistungssport sowie Wettkampfgelegenheiten. Die Freude an Sport und Spiel sowie die Pflege der Kameradschaft stehen im Zentrum der Vereinsaktivität.
<i>Unabhängigkeit</i>	2.2	Der TVR ist politisch und konfessionell unabhängig. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.
<i>Ethik</i>	2.3	Der TVR anerkennt die Ethik-Charta von Swiss Olympic und setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.
Artikel 3		Organisation
<i>Ressorts</i>	3.1	Der TVR besteht aus verschiedenen Ressorts ohne eigene Statuten. Die genaue Zusammensetzung ist im separaten Vereinsreglement geregelt.
<i>Abteilungen</i>	3.2	Die einzelnen Ressorts können aus diversen Abteilungen bestehen, welche jederzeit gegründet oder aufgelöst werden können. Die aktuelle Zusammensetzung ist dem Vereinsreglement zu entnehmen.
<i>Untersektionen</i>	3.3	Dem TVR können Untersektionen mit eigenen Statuten angegliedert werden. Sie verwalten sich selbst. Ihre Statuten oder Richtlinien unterliegen der Genehmigung der TVR Vereinsleitung. Der TVR lehnt gegenüber diesen Untersektionen jegliche finanzielle Verantwortung ab.
<i>Verbände</i>	3.4	Der TVR kann sich jenen kantonalen, regionalen oder nationalen Sportverbänden anschliessen, die für die Ausübung seiner Tätigkeiten notwendig sind. Das Gleiche gilt auch für seine Untersektionen, Ressorts, sowie deren Abteilungen, sofern dies durch die jeweiligen Verbände zulässig ist. Allfällige Bei- und Austritte zu Verbänden sind von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.
<i>Jugend+Sport</i>	3.5	Die Angebote von «Jugend+Sport», dem Schweizer Sportförderprogramm, werden soweit möglich genutzt.
Artikel 4		Mitgliedschaft
<i>Grundsatz</i>		Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

<i>Mitgliederkategorien</i>	4.1	Der TVR und seine Abteilungen umfassen folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">• U16• Aktivmitglied• Passivmitglied• Ehrenmitglied
<i>Unterkategorien</i>	4.2	Die einzelnen Abteilungen können diese Kategorien bei Bedarf weiter unterteilen. Die entsprechenden Kategorien sind im Vereinsreglement festgehalten.
<i>Jugendriege</i>	4.3	Dem TVR gehört zudem eine Jugendriege an. Mitglied der Jugendriege sind Kinder und Jugendliche, die ihr 14. Altersjahr noch nicht erreicht haben, massgebend ist das Geburtsjahr.
<i>U16</i>	4.4	Die Kategorie U16 ist der Übergang zwischen der Jugendriege und der Aktivmitgliedschaft. Ihr gehören Mitglieder im Alter von 14 und 15 Jahren an. Massgebend ist das Geburtsjahr.
<i>Aktivmitglieder</i>	4.5	Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Massgebend ist das Geburtsjahr.
<i>Passivmitglieder</i>	4.6	Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
<i>Freimitglieder</i>	4.7	Jedes Mitglied kann den Status «Freimitglied» erreichen. Dieser Status hat eine Reduktion des Mitgliederbeitrages zur Folge. Freimitglieder werden: <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitglieder, die während 20 Jahren Mitgliedschaft Ihre Verpflichtungen erfüllt haben• Passivmitglieder, die während 25 Jahren Mitgliedschaft Ihre Verpflichtungen erfüllt haben• Durch Beschluss der Vereinsleitung solche Mitglieder, die sich in irgendeiner Weise beim TVR besonders verdient gemacht haben.
<i>Ehrenmitglieder</i>	4.8	Die Vereinsleitung kann ein Mitglied für langjährige und ausserordentliche Leistungen im TVR zum Ehrenmitglied ernennen.
<i>Eintritt</i>	4.9	Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf Antrag der entsprechenden Abteilung durch die Vereinsleitung. Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung aufgenommen werden.
<i>Mutationen</i>	4.10	Änderungen der Mitgliederkategorie, der Abteilungszugehörigkeit, Adressänderungen und weitere relevante Daten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft sind der Mitgliederverwaltung schriftlich einzureichen. Der Übertritt von der Jugendriege zur U16 und von der U16 zur Aktivmitgliedschaft erfolgt automatisch anhand des Geburtsjahres per 1.1. des neuen Jahres.
<i>Erlöschen</i>	4.11	Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none">• bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.• bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

<i>Austritt</i>	4.12 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Der Austritt aus dem TVR ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an die Vereinsleitung möglich. Der volle Mitgliedbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	4.13 Mitglieder, die den Interessen und Verpflichtungen gegenüber dem TVR nicht nachkommen, können durch die Vereinsleitung ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht das Rekursrecht zuhanden der nächsten Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, so kann es von der Vereinsleitung automatisch ausgeschlossen werden.
<i>Rechte</i>	4.14 Alle Mitglieder, die ihr 16. Lebensjahr abgeschlossen haben, sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Massgebend ist das Geburtsjahr. Mitgliedervereine sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
<i>Pflichten</i>	4.15 Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Bestrebungen des TVR zu unterstützen und zu fördern. Die Mitgliederbeiträge sind im laufenden Vereinsjahr fällig. Die Mitglieder tragen Sorge zu Einrichtungen und Material. Die Turnhallen- und Sportplatzreglemente sowie die Anordnungen der Trainer sowie der Vereins-, Ressort- und Abteilungsleitung sind zu beachten und zu befolgen.

Artikel 5

Finanzen, Haftung

<i>Finanzierung</i>	5.1 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Erträge aus dem Vereinsvermögen • Erträge aus Vereinsanlässen • Erträge aus Leistungsvereinbarungen • Gönner und Freunde des TVR • Unterstützungsbeiträge Dritter und Sponsoren • Subventionen und sonstige Beiträge
<i>Mitgliederbeiträge</i>	5.2 Mitgliederbeiträge werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung festgelegt. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, bezahlen den höchsten betroffenen Beitrag.
<i>Vereinsjahr</i>	5.3 Das Vereinsjahr des TVR beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
<i>Materialausleihe</i>	5.4 Material, das im Besitz des TVR ist, darf nur in Absprache mit der Trainingsleitung, dem Materialverantwortlichen oder einem Vereinsleitungsmitglied ausgeliehen werden. Sachbeschädigungen sind der zuständigen Person unverzüglich zu melden. Beschädigtes ausgeliehenes Material muss auf eigene Kosten ersetzt werden.
<i>Versicherung</i>	5.5 Der TVR haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen den TVR erhoben werden, verfügt der TVR über eine Haftpflichtversicherung.

Fahrlässigkeit 5.6 Für Schäden, die durch mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten entstehen, haftet jedes Mitglied persönlich.

Haftung 5.7 Für die Verbindlichkeiten des TVR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 6 **Organe**

Organe 6.1 Die Organe des TVR sind:

- Generalversammlung
- Vereinsleitung
- Kommissionen
- Revision

Artikel 7 **Generalversammlung**

Generalversammlung 7.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des TVR. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Eine GV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Einberufung 7.2 Die Einladung inklusive Traktandenliste wird spätestens 14 Tage vor der GV an die Mitglieder versendet.

Ausserordentliche GV 7.3 Eine ausserordentliche GV kann von der Vereinsleitung jederzeit oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen mit Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einberufen werden.

Aufgaben/Kompetenzen 7.4 Die GV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Vereinsleitung
- Wahlen
 - Präsident, Verantwortlicher für Finanzen und Vereinsleitungsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung und der Mitglieder

Anträge 7.5 Anträge zuhanden der GV sind mindestens 10 Tage vor der GV der Vereinsleitung schriftlich mit Begründung einzureichen.

Wahlen 7.6 Bei Wahlen entscheidet zuerst die absolute und danach ab dem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen 7.7 Bei Abstimmungen gilt jeweils das relative Mehr der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

<i>Stimmabgabe</i>	7.8	Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht von der Mehrheit eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	7.9	Unter Vorbehalt von Artikel 10 (Auflösung des TVR) ist jede ordnungsgemäss einberufene GV beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 8

Vereinsleitung

<i>Vereinsleitung</i>	8.1	Die Vereinsleitung besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der Leitung der Finanzen selbst. Sie setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">• Präsident• Leitung Finanzen• mindestens drei weitere Vereinsleitungsmitglieder
<i>Amtszeit</i>	8.2	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Sachverständige</i>	8.3	Bei Bedarf kann die Vereinsleitung interne und/oder externe Sachverständige, Kommissionsvertretungen bzw. Fachpersonen beiziehen. Diese können nach Bedarf zu Vereinsleitungssitzungen eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
<i>Rechte und Pflichten</i>	8.4	Die Vereinsleitung hat folgende Rechte und Pflichten <ul style="list-style-type: none">• Führung der laufenden Geschäfte• Erlassung von Reglementen• Allfällige Arbeitsgruppen (Kommissionen und Fachgruppen) einsetzen• Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern• Koordination der Abteilungen und Förderung der Zusammenarbeit• Bestimmung der Vereinsfunktionäre• Information der Mitglieder• Vertretung des TVR nach aussen
<i>Ehrenamt</i>	8.5	Die Vereinsleitung ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Spesen werden gemäss separatem Vereinsreglement vergütet.
<i>Anstellungen</i>	8.7	Die Vereinsleitung kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (je nach Arbeitsrecht).
<i>Sitzungen</i>	8.8	Die Vereinsleitung versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vereinsleitungsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
<i>Beschlussfassung</i>	8.9	Sofern kein Vereinsleitungsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	8.10	Präsident oder Verantwortlicher Finanzen zeichnen mit einem weiteren Vereinsleitungsmitglied kollektiv zu zweien.

Finanzkompetenz 8.11 Ausserhalb des genehmigten Budgets kann die Vereinsleitung für dringende Geschäfte innerhalb eines Vereinsjahres über maximal 5% des Vereinsvermögens mittels Vereinsleitungsbeschluss verfügen. Diese sind in der Rechnung zuhanden der GV auszuweisen und zu begründen.

Vereinsreglement 8.12 Die Vereinsleitung erlässt ein Vereinsreglement mit den wesentlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, sowie weiteren statutenergänzenden und administrativen Bestimmungen. Dieses ist den Mitgliedern publik zu machen.

Artikel 9

Revision

Revisionsstelle 9.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren und jährlich ein nachrückendes Mitglied oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus.

Berichterstattung 9.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht

Aufgaben 9.3 Die Revisionsstelle prüft, ob:

- die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht
- der Antrag der Vereinsleitung an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht
- ein internes Kontrollsystem existiert

Artikel 10

Auflösung des Vereins

Auflösung 10.1 Die Auflösung des TVR kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vereinsvermögen 10.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verwendung wird durch die Auflösungsversammlung festgelegt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Statutenänderungen 11.1 Änderungen oder Ergänzungen können auf Antrag der Vereinsleitung oder eines Mitglieds der Generalversammlung vorgeschlagen werden. Für deren Zustimmung braucht es eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Genehmigung 11.2 Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des TVR am 20. März 2021 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Februar 2011 sowie alle im Widerspruch stehenden Reglemente. Diese Statuten treten per 1. April 2021 in Kraft.

Riehen, 1. April 2021

Präsident, Mario Arnold

Vize-Präsident, René Fischer